
**Satzung der Stadt Langenhagen über die öffentliche
Niederschlagswasserbeseitigung (Niederschlagswasserbeseitigungssatzung)
vom 03.02.2014**

in der Fassung vom 23.03.2016

(Nordhannoversche Zeitung vom 12.02.2014, in Kraft seit 13.02.2014)

(Nordhannoversche Zeitung vom 31.03.2016, in Kraft seit 01.04.2016)

Aufgrund der §§ 10, 13 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) i.d.F. vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.07.2012 (Nds. GVBl. S. 422), i.V.m. den §§ 95, 96 des Niedersächsischen Wassergesetzes i.d.F. vom 19.02.2010 (Nds. GVBl. S. 64), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.04.2012 (Nds. GVBl. S. 46), i.V.m. §§ 54 ff. WHG i.d.F. vom 31.07.2009 (BGBl. S. 2585), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.04.2013 (BGBl. S. 734), hat der Rat der Stadt Langenhagen folgende Satzung beschlossen:

Inhaltsverzeichnis:

I. Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Allgemeines
- § 2 Begriffsbestimmungen
- § 3 Anschluss- und Benutzungsrecht
- § 4 Anschluss- und Benutzungszwang
- § 5 Niederschlagswasserentwässerungsgenehmigung
- § 6 Niederschlagswasserentwässerungsantrag
- § 7 Allgemeine Einleitungsbedingungen

II. Besondere Bestimmungen für zentrale Niederschlagswasseranlagen

- § 8 Anschlusskanal oder oberflächliche Ableitung
- § 9 Grundstücksentwässerungsanlage
- § 10 Überwachung der Grundstücksentwässerungsanlage
- § 11 Sicherung gegen Rückstau

III. Schlussvorschriften

- § 12 Maßnahmen an der öffentlichen Niederschlagswasseranlage
- § 13 Anzeigepflichten
- § 14 Altanlagen
- § 15 Befreiung
- § 16 Haftung
- § 17 Ordnungswidrigkeiten
- § 18 Hinweis auf archivmäßige Verwahrung
- § 19 Übergangsregelung
- § 20 Inkrafttreten

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Stadt betreibt nach Maßgabe dieser Satzung zur Beseitigung des in ihrem Entsorgungsgebiet anfallenden Abwassers eine öffentliche Einrichtung zur zentralen und dezentralen Niederschlagswasserbeseitigung.
- (2) Die Niederschlagswasserbeseitigung erfolgt mittels zentraler oder dezentraler Kanalisations- und Behandlungsanlagen sowie Versickerungs- und Rückhalteanlagen im Trennverfahren.
- (3) Art, Lage und Umfang der öffentlichen Niederschlagswasseranlagen sowie die Zeitpunkte ihrer Herstellung, Erweiterung, Anschaffung, Verbesserung und Erneuerung bestimmt die Stadt.

§ 2 Begriffsbestimmungen

- (1) Die **Niederschlagswasserbeseitigung** im Sinne dieser Satzung umfasst das Sammeln, Rückhalten, Fortleiten, Behandeln, Einleiten, Versickern, Verregnen und Verrieseln von Niederschlagswasser.
- (2) **Niederschlagswasser** im Sinne dieser Satzung ist das aufgrund von Niederschlägen aus dem Bereich von bebauten und befestigten Flächen gesammelt abfließende Wasser. **Sonstiges Wasser** ist nicht verunreinigtes Grund-, Drain- oder Kühlwasser.
- (3) **Grundstück** im Sinne dieser Satzung ist das Grundstück welches im Grundbuch unter einer eigenständigen Blattnummer geführt wird.
Ausnahme: Mehrere Grundstücke gelten dann als ein Grundstück im Sinne der Satzung, wenn sie nur gemeinsam bebaubar, bzw. wirtschaftlich nutzbar sind. Im Zweifelsfall ist der Nachweis durch den/die Grundstückseigentümer/in zu erbringen.
- (4) **Grundstücksentwässerungsanlagen** im Sinne dieser Satzung sind alle Einrichtungen, die der Sammlung, Vorbehandlung, Prüfung, Rückhaltung, Ableitung, Versickerung und Reinigung des Niederschlagswassers auf dem Grundstück dienen, soweit sie nicht Bestandteil der öffentlichen Abwassereinrichtung sind.
- (5) Die **öffentliche zentrale oder dezentrale Abwassereinrichtung** für Niederschlagswasser endet hinter dem von der Stadt hergestellten Übergabeschacht, Kanal-Systemschacht DN 400 auf dem zu entwässernden Grundstück.

Die **öffentliche zentrale oder dezentrale Abwassereinrichtung** für Niederschlagswasser endet an der Grenze des zu entwässernden Grundstücks wenn von der Stadt kein Übergabeschacht, Kanal-Systemschacht DN 400 auf dem zu entwässernden Grundstück gesetzt wurde oder eine oberflächige Ableitung als Pflasterrinne oder begrünte Muldenrinne an der Grundstücksgrenze

zu dem zu entwässernden Grundstück von der Stadt hergestellt wurde. Oder die Niederschlagswasseranlage vor dem 18.03.1993 genehmigt wurde und keine weiteren Vereinbarungen getroffen wurden.

- (6) Zur öffentlichen zentralen Niederschlagswassereinrichtung gehören
- a) das gesamte öffentliche Niederschlagswasserentwässerungsnetz einschließlich aller technischen Einrichtungen wie das Leitungsnetz und seine Pumpstationen, die Anschlusskanäle, die von der Stadt hergestellten Übergabeschächte, Kanal-Systemschächte DN 400 auf dem zu entwässernden Grundstück, soweit Grundstücksanschlüsse nach Inkrafttreten dieser Satzung vorgenommen werden, bei vorhandenen Grundstücksanschlüssen nach Maßgabe des § 2 Abs. 5 oder oberflächige Ableitungen als Pflasterrinne oder begrünte Muldenrinne bis an die Grundstücksgrenze zu dem zu entwässernden Grundstück.
 - b) alle Einrichtungen zur Behandlung, Rückhaltung oder Versickerung des Niederschlagswassers, die von der Stadt oder von ihr beauftragten Dritten betrieben werden.
 - c) offene und verrohrte Gräben und Wasserläufe, die zur Aufnahme der Abwässer dienen und nicht Gewässer im Sinne des NWG sind.
 - d) alle zur Erfüllung der in den Ziff. a) bis c) genannten Aufgaben notwendigen Sachen und Personen bei der Stadt und von ihr beauftragter Dritter.
- (7) Soweit sich die Vorschriften dieser Satzung auf den/die Grundstückseigentümer/in beziehen, gelten die Regelungen entsprechend auch für Erbbauberechtigte, Nießbraucher/innen und sonstige dingliche Berechtigte.

§ 3

Anschluss- und Benutzungsrecht

- (1) Jeder/Jede Grundstückseigentümer/in hat das auf seinem/ihrer Grundstück anfallende unbelastete Niederschlagswasser auf dem Grundstück, auf dem es anfällt, durch Versickerung zu entsorgen. Bei der Entsorgung des Niederschlagswassers auf dem Grundstück ist die Versickerungsfähigkeit des Grundstücks auszuschöpfen, um so die Reinigungsfähigkeit der belebten oberen Bodenschicht vollständig auszunutzen (oberirdische Versickerung).
- (2) Jeder/Jede Grundstückseigentümer/in kann verlangen, sein/ihr Grundstück nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen an die öffentliche Niederschlagswasserbeseitigungsanlage anzuschließen, sobald auf dem Grundstück Niederschlagswasser auf Dauer anfällt und eine vollständige Versickerung aufgrund der Versickerungsfähigkeit des Grundstücks nicht möglich ist.
- (3) Das Anschluss- und Benutzungsrecht erstreckt sich nur auf Grundstücke, die an eine öffentliche Straße grenzen, in der eine betriebsfertige und aufnahmefähige öffentliche Niederschlagswasseranlage vorhanden ist. Es besteht kein Anspruch

darauf, dass eine entsprechende Anlage hergestellt oder bestehende Anlagen verändert werden.

§ 4

Anschluss- und Benutzungszwang

- (1) Die Stadt kann die Verpflichtung aussprechen, dass das Grundstück oder Teile des Grundstücks an die Niederschlagsentwässerungsanlage anzuschließen sind, wenn auf dem Grundstück Niederschlagswasser auf Dauer anfällt, die Voraussetzungen des § 3 (2) gegeben sind, und ein gesammeltes Fortleiten des Niederschlagswassers erforderlich ist, um eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit zu verhüten (Anschlusszwang).
- (2) Der Anschluss an die öffentliche Niederschlagsentwässerungsanlage ist innerhalb von drei Monaten nach der Ausübung des Anschlusszwangs durch die Stadt vorzunehmen.

§ 5

Niederschlagswasserentwässerungsgenehmigung

- (1) Die Stadt erteilt nach den Bestimmungen dieser Satzung eine Genehmigung zum Anschluss an die öffentliche Niederschlagswasseranlage und zum Einleiten des Abwassers (Niederschlagswasserentwässerungsgenehmigung). Änderungen der Grundstücksentwässerungsanlage, der der Niederschlagswasserentwässerungsgenehmigung zugrunde liegenden Abwasserverhältnisse oder des Anschlusses an die Niederschlagswasseranlage bedürfen ebenfalls einer Genehmigung.
- (2) Genehmigungen nach Abs. 1 sind schriftlich zu beantragen (Niederschlagswasserentwässerungsantrag). Der Antrag ist vom Grundstückseigentümer/in zu unterzeichnen.
- (3) Die Stadt entscheidet, ob und in welcher Weise das Grundstück anzuschließen ist. Sie kann Untersuchungen der Niederschlagswasserbeschaffenheit sowie Begutachtungen der bestehenden oder geplanten Grundstücksentwässerungsanlagen durch Sachverständige verlangen, sofern das zur Entscheidung über den Niederschlagswasserentwässerungsantrag erforderlich erscheint. Die Kosten hat der/die Grundstückseigentümer/in zu tragen.
- (4) Die Genehmigung wird ungeachtet privater Rechte erteilt und lässt diese unberührt. Sie gilt auch für und gegen die Rechtsnachfolger/innen der Grundstückseigentümer/innen. Sie ersetzt nicht Erlaubnisse und Genehmigungen, die für den Bau oder Betrieb der Grundstücksentwässerungsanlage nach anderen Rechtsvorschriften erforderlich sein sollten.
- (5) Die Stadt kann – abweichend von den Einleitungsbedingungen dieser Satzung - die Genehmigung unter Bedingungen und Auflagen sowie unter dem Vorbehalt des Widerrufs sowie der nachträglichen Einschränkung oder Änderung erteilen,

solange dadurch die ordnungsgemäße Abwasserbeseitigung durch die Stadt nicht gefährdet wird.

- (6) Die Stadt kann dem/der Grundstückseigentümer/in die Eigenüberwachung seiner Grundstücksentwässerungsanlage und des auf seinem/ihrem Grundstück anfallenden Niederschlagswassers sowie die Verpflichtung zur Vorlage der Untersuchungsergebnisse auferlegen. Sie ist dabei berechtigt, Art und Umfang der Eigenüberwachung zu bestimmen.
- (7) Vor der Erteilung der Entwässerungsgenehmigung darf mit der Herstellung oder Änderung der Niederschlagswasserentwässerungsanlage nur begonnen werden, wenn und soweit die Stadt ihr Einverständnis schriftlich erteilt hat.
- (8) Die Grundstücksentwässerungsanlage ist entsprechend der Genehmigung auszuführen.
- (9) Die Genehmigung erlischt, wenn innerhalb von drei Jahren nach ihrer Erteilung mit der Herstellung oder Änderung der Grundstücksentwässerungsanlage nicht begonnen oder wenn die Ausführung drei Jahre unterbrochen worden ist. Die Frist kann auf Antrag durch die Stadt um jeweils höchstens drei Jahre verlängert werden.

§ 6

Niederschlagswasserentwässerungsantrag

- (1) Der Niederschlagswasserentwässerungsantrag ist auf dem bei der Stadt erhältlichen Vordruck zu stellen, sofern dieses erforderlich ist, ist er zusammen mit dem Antrag auf Baugenehmigung oder der Bauanzeige einzureichen. In den Fällen des § 4 (1) ist der Entwässerungsantrag spätestens einen Monat nach der Aufforderung zum Anschluss vorzulegen. Bei allen anderen Vorhaben ist der Entwässerungsantrag spätestens zwei Monate vor deren geplanten Beginn einzureichen.

Bei genehmigungsfreien Bauvorhaben nach § 69a NBauO ist der Entwässerungsantrag mit dem Antrag auf Bestätigung der Stadt, dass die Erschließung im Sinne des § 30 BauGB gesichert ist, vorzulegen.

- (2) Der Antrag für den Anschluss an eine zentrale oder dezentrale Abwasseranlage hat zu enthalten:
 - a) Erläuterungsbericht mit
 - einer Beschreibung des Vorhabens und seiner Nutzung.
 - Schätzung der Kosten für die Herstellung der privaten Grundleitungen
 - b) Angaben über die Größe, Befestigungsart und Nutzung der überbauten und befestigten Grundstücksfläche, von der aus Niederschlagswasser in die öffentliche Niederschlagswasserbeseitigungsanlage gelangt, Berechnung der Niederschlagswassermenge.
 - c) Einen mit Nordpfeil versehenen Lageplan des anzuschließenden Grundstückes im Maßstab nicht kleiner als 1:500 mit folgenden Angaben:

- Straße und Hausnummer,
 - Gebäude,
 - Grundstücks- und Eigentumsgrenzen,
 - Lage der Haupt- und Anschlusskanäle, Versickerungsanlagen
 - in der Nähe der Abwasserleitungen vorhandener und vorgesehener Baumbestand
- d) Einen Schnittplan im Maßstab 1:100 durch die Fall- und Entlüftungsrohre des Gebäudes mit den Entwässerungsobjekten. Einen Längsschnitt durch die Grundleitung und durch die Schächte, Einsteigschächte, Inspektionsöffnungen und Versickerungsanlagen mit Angabe der Höhenmaße des Grundstücks und der Sohlenhöhe im Verhältnis zur Straße, bezogen auf NN.
- e) Grundrisse des Kellers und der Geschosse im Maßstab 1:100, soweit dies zur Darstellung der Niederschlagswasserentwässerungsanlagen erforderlich ist. Die Grundrisse müssen insbesondere die Bestimmung der einzelnen Räume und sämtliche Falleleitungen und Entwässerungsobjekte unter Angabe der lichten Weite und des Materials erkennen lassen, ferner die Entlüftung der Leitungen und die Lage etwaiger Absperrschieber, Rückstauverschlüsse oder Hebeanlagen.
- (3) Niederschlagswasserleitungen sind mit gestrichelten, Schmutzwasserleitungen mit ausgezogenen Linien darzustellen. Später auszuführende Leitungen sind zu punktieren. Dabei sind vorhandene Anlagen schwarz, neue Niederschlagswasseranlagen blau, neue Schmutzwasseranlagen rot und abzubrechende Anlagen gelb kenntlich zu machen. Die für Prüfungsvermerke bestimmte grüne Farbe darf nicht verwendet werden.
- (4) Die Stadt kann weitere Unterlagen fordern, wenn diese zur Beurteilung der Entwässerungsanlage erforderlich sind.
- (5) Wird ein Niederschlagswasserentwässerungsantrag zusammen mit einem Schmutzwasserentwässerungsantrag gestellt, können die erforderlichen Angaben auf gemeinsamen Zeichnungen gemacht werden.

§ 7

Allgemeine Einleitungsbedingungen

- (1) Wenn eine Einleitung der Genehmigung nach § 58 WHG bedarf, treten die in dieser Genehmigung vorgegebenen Werte und Anforderungen an die Stelle der in dieser Satzung festgelegten Einleitungsbedingungen. Eine aufgrund § 58 Abs. 1 WHG erteilte Genehmigung ersetzt im Übrigen nicht die Entwässerungsgenehmigung nach dieser Satzung. Der/die Grundstückseigentümer/in ist verpflichtet, eine Ausfertigung der Genehmigung nach § 58 Abs. 1 WHG innerhalb eines Monats nach Zugang der Stadt auszuhändigen, soweit die Stadt nicht für die Erteilung dieser Genehmigung zuständig ist.
- (2) Alle Abwässer dürfen nur über die Grundstücksentwässerungsanlagen eingeleitet werden.

- (3) Es darf Niederschlagswasser nur in die Niederschlagswasserentwässerungsanlagen eingeleitet werden.
- (4) Die Stadt ist berechtigt, jederzeit die Grundstücksentwässerungsanlagen darauf zu überprüfen oder überprüfen zu lassen, ob die Einleitungsbedingungen nach dieser Satzung eingehalten werden. Sie kann zu diesem Zweck auch jederzeit Proben des Abwassers entnehmen und untersuchen oder Messgeräte in den öffentlichen oder privaten Schächten, Einsteigschächten oder Inspektionsöffnungen installieren. Soweit Schächte, Einsteigschächte oder Inspektionsöffnungen nicht vorhanden sind, ist die Stadt berechtigt, die zur Messung erforderlichen Einrichtungen einzubauen. Die Kosten für diese Überwachungsmaßnahme hat der/die Grundstückseigentümer/in zu tragen. Der/die Grundstückseigentümer/in ist verpflichtet, der Stadt die für die Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage und des Abwassers erforderlichen Auskünfte zu erteilen.
- (5) Ist damit zu rechnen, dass das anfallende Wasser nicht den Anforderungen dieser Satzung entspricht, kann gefordert werden, dass geeignete Vorbehandlungsanlagen und/oder Rückhaltungsmaßnahmen zu erstellen sind.
- (6) Werden von dem Grundstück Stoffe oder Abwässer i. S. d. Satzung unzulässigerweise in die öffentliche Abwasseranlage eingeleitet, ist die Stadt berechtigt, auf Kosten des Grundstückseigentümers/der Grundstückseigentümerin die dadurch entstehenden Schäden in der Abwasseranlage zu beseitigen.
- (7) Entspricht ein Anschluss oder Einleitungsstelle nicht mehr den jeweils geltenden Einleitungsbedingungen, sind der/die Grundstückseigentümer/in sowie ggf. der Abwassereinleiter verpflichtet, die Einleitung entsprechend auf ihre Kosten anzupassen. Die Stadt kann eine solche Anpassung verlangen und dafür eine angemessene Frist setzen.
- (8) Die Einleitung von Schmutzwasser und sonstigem Wasser in die Niederschlagswasserentwässerungsanlagen ist verboten.

II. Besondere Bestimmungen für zentrale Abwasseranlagen

§ 8

Anschlusskanal oder oberflächliche Ableitung

- (1) Jedes an eine öffentliche Straße angrenzende Grundstück muss einen eigenen, unmittelbaren Anschluss an die öffentliche Niederschlagswasseranlage haben. Die Lage des Anschlusskanals und die Anordnung des Übergabeschachtes, Kanal-Systemschachtes DN 400 oder einer oberflächlichen Ableitung als Pflaster- oder begrünte Muldenrinne bestimmt die Stadt. Es besteht kein Anspruch auf eine bestimmte Entwässerungstiefe. Bei Hinterliegergrundstücken die nicht direkt an einer öffentlichen Straße liegen, wird der Anschlusskanal oder die oberflächliche Ableitung als Rinne lediglich bis

auf das Anliegergrundstück an die öffentliche Straße durch die Stadt hergestellt. Die vom Anschlusspunkt auf dem Anliegergrundstück über private Grundstücke bis zum Hinterlieger notwendigen Entwässerungsanlagen sind vom Eigentümer des anzuschließenden Hinterliegergrundstücks als private Grundstücksentwässerungsanlage herzustellen.

- (2) Erfolgt der Anschluss des Grundstücks über einen Kanal, wird ein Anschlusskanal DN 150 verlegt. Reicht dieser nicht aus, hat die Rückhaltung des gedrosselten Abflusses von 13 l/s auf dem Grundstück zu erfolgen. Auf Antrag des Grundstückseigentümers verlegt die Stadt stattdessen einen größeren oder mehrere Anschlusskanäle in der vom Grundstückseigentümer gewünschten Größe, wenn die Aufnahmefähigkeit der Niederschlagswasseranlage und die sonstigen technischen Gegebenheiten das zulassen. Die hierdurch entstehenden Mehrkosten gehen zu Lasten des Grundstückseigentümers.
- (3) Reicht die Größe der öffentlichen Entwässerungsmulde für die Abnahme des auf dem Grundstück anfallenden Niederschlagswassers nicht aus, hat die Rückhaltung des nicht aufnehmbaren Niederschlagswassers auf dem Grundstück zu erfolgen.
- (4) Die Stadt kann ausnahmsweise den Anschluss mehrerer Grundstücke an einen gemeinsamen Anschlusskanal oder in einer oberflächlichen Ableitung als Rinne zulassen. Diese Ausnahme setzt voraus, dass die beteiligten Grundstückseigentümer die Verlegung, Unterhaltung und Benutzung der Grundstücksentwässerungsanlagen auf dem jeweils fremden Grundstück durch Eintragung einer Leitungsbaulast gesichert haben.
- (5) Die Stadt lässt den Anschlusskanal für das Niederschlagswasser einschließlich des Übergabeschachtes, Kanal-Systemschachtes DN 400 oder die oberflächliche Ableitung als Pflaster- oder begrünte Muldenrinne herstellen.
- (6) Ergeben sich bei der Ausführung des Anschlusskanals oder der oberflächlichen Ableitung als Rinne unvorhersehbare Schwierigkeiten, die auch ein Abweichen von dem genehmigten Plan erfordern können, so hat der/die Grundstückseigentümer/in den dadurch für die Anpassung seiner Grundstücksentwässerungsanlage entsprechenden Aufwand zu tragen. Der/die Grundstückseigentümer/in kann keine Ansprüche geltend machen für Nachteile, Erschwernisse und Aufwand, die durch solche Änderungen des Anschlusskanals oder der oberflächlichen Ableitung als Rinne beim Bau und beim Betrieb der Grundstücksentwässerungsanlage entstehen.
- (7) Die Stadt hat den Anschlusskanal oder die oberflächliche Ableitung als Rinne zu unterhalten und bei Verstopfung zu reinigen. Der/die Grundstückseigentümer/in hat die Kosten für die Reinigung des Anschlusskanals oder der oberflächlichen Ableitung als Rinne zu erstatten, soweit die Ursache für die Verstopfung nicht im Bereich der öffentlichen Abwassereinrichtung liegt.
- (8) Der/die Grundstückseigentümer/in darf den Anschlusskanal oder die oberflächliche Ableitung als Rinne nicht verändern oder verändern lassen.

§ 9 Grundstücksentwässerungsanlage

- (1) Die Entwässerungsanlagen auf dem anzuschließenden Grundstück sind vom/von Grundstückseigentümer/in nach den jeweils geltenden allgemein anerkannten Regeln der Technik, insbesondere gem. DIN EN 752 „Entwässerungssysteme außerhalb von Gebäuden“ von April 2008, DIN EN 12056 „Schwerkraftentwässerungsanlage innerhalb von Gebäuden“ von Januar 2001 in Verbindung mit der DIN 1986 Teil 3 von November 2004, 4 von Dezember 2011, 30 von Februar 2012 und 100 von Mai 2008 - "Entwässerungsanlagen für Gebäude und Grundstücke" -, DWA A 138 „Planung, Bau und Betrieb von Anlagen zur Versickerung von Niederschlagswasser (Ausgabe April 2005) und nach den Bestimmungen dieser Satzung auf eigene Kosten zu errichten und zu betreiben.
- (2) Die Verfüllung von Rohrgräben hat nach DIN EN 1610 von Oktober 1997 in Verbindung mit DWA A 139 (Ausgabe 2009) zu erfolgen. Die Herstellung von Rohrgräben, das Verlegen von Grundleitungen und Anschlusskanälen sowie das Verfüllen der Rohrgräben dürfen nur durch einen Unternehmer erfolgen, der gegenüber der Stadt die erforderliche Sachkunde nachweisen kann.
- (3) Der Herstellungsbeginn der Grundstücksentwässerungsanlage ist der Stadt mindestens eine Woche vorher schriftlich mitzuteilen. Dies gilt auch für eine Wiederaufnahme der Arbeiten, wenn diese länger als sechs Monate unterbrochen waren.
- (4) Die Grundstücksentwässerungsanlage darf erst nach ihrer Abnahme durch die Stadt in Betrieb genommen werden. Bis zur Abnahme dürfen Rohrgräben nicht verfüllt werden. Über das Prüfungsergebnis wird ein Abnahmeschein ausgefertigt, soweit das Prüfungsergebnis die Inbetriebnahme der Anlage erlaubt. Werden bei der Abnahme Mängel festgestellt, so sind diese innerhalb der gestellten Frist zu beseitigen. Der Abnahmeschein befreit den/die Grundstückseigentümer/in nicht von seiner/ihrer Haftung für den ordnungsgemäßen Zustand der Grundstücksentwässerungsanlage.
- (5) Die Grundstücksentwässerungsanlage ist stets in einem einwandfreien und betriebsfähigen Zustand zu erhalten. Werden Mängel festgestellt, so ist dies der Stadt unverzüglich mitzuteilen. Die Mitteilung hat an die Stadtentwässerung Langenhagen zu erfolgen. Entsprechende Telefonnummern und Adressen sind unter www.se-langenhagen.de aufgeführt. Die Stadt kann fordern, dass die Grundstücksentwässerungsanlage auf Kosten des Grundstückseigentümers/ der Grundstückseigentümerin in den vorschriftsmäßigen Zustand gebracht wird. Lässt sich die Ursache einer Verstopfung nicht mehr feststellen, weil der Grundstückseigentümer/ die Grundstückseigentümerin selbst oder durch ein beauftragtes Unternehmen versucht hat den Mangel zu beseitigen, bevor die Mitteilung an die Stadt erfolgte, ist davon auszugehen, dass die Ursache nicht im Bereich der öffentlichen Abwassereinrichtung lag.
- (6) Entsprechen vorhandene Grundstücksentwässerungsanlagen nicht oder nicht mehr den jeweils geltenden Bestimmungen im Sinne des Abs. 1, so hat der/die

Grundstückseigentümer/in sie entsprechend auf eigene Kosten anzupassen. Die Stadt kann eine solche Anpassung verlangen. Sie hat dazu dem/der Grundstückseigentümer/in eine angemessene Frist zu setzen. Der/die Grundstückseigentümer/in ist zur Anpassung der Grundstücksentwässerungsanlage auch dann verpflichtet, wenn Änderungen an der öffentlichen Niederschlagswasseranlage das erforderlich machen. Die Anpassungsmaßnahmen bedürfen der Genehmigung durch die Stadt. Die §§ 5 und 6 dieser Satzung sind entsprechend anzuwenden.

§ 10

Überwachung der Grundstücksentwässerungsanlage

- (1) Die Stadt kann Maßnahmen nach den Absätzen 2-6 anordnen, soweit diese im Interesse einer ordnungsgemäßen und störungsfreien Erfüllung der Abwasserbeseitigungspflicht insbesondere einer schadlosen Ableitung und Behandlung des Abwassers erforderlich sind.
- (2) Der Stadt oder Beauftragten der Stadt ist zur Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage oder zur Beseitigung von Störungen sofort und ungehindert Zutritt zu dieser Anlage, zu den Niederschlagswasservorbehandlungsanlagen und zu den Niederschlagswasseranfallstellen zu gewähren. Die Stadt oder Beauftragte der Stadt sind berechtigt, notwendige Maßnahmen anzuordnen, insbesondere das eingeleitete oder einzuleitende Niederschlagswasser zu überprüfen und Proben zu entnehmen.
- (3) Alle Teile der Grundstücksentwässerung, insbesondere Vorbehandlungsanlagen, Schächte, Einsteigschächte oder Inspektionsöffnungen, Rückstauverschlüsse sowie Abwasserbehandlungsanlagen müssen zugänglich sein.
- (4) Der/die Grundstückseigentümer/in ist verpflichtet, alle zur Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage erforderlichen Auskünfte zu erteilen.
- (5) Soweit das Grundstück an die zentrale Abwasseranlage angeschlossen ist, kann die Stadt dem/der Grundstückseigentümer/in die Eigenüberwachung für die Grundstücksentwässerungsanlage und für das auf dem Grundstück anfallende Abwasser nebst Vorlagepflicht der Untersuchungsergebnisse auferlegen sowie die Duldung und Kostentragung für eine regelmäßige städtische Überwachung festsetzen. Die Stadt ist berechtigt, Art und Umfang der Eigenüberwachung zu bestimmen.
- (6) Die Stadt kann, über die in der DIN 1986-30 von Februar 2012 geforderten Dichtheitsprüfungen hinaus, zusätzliche Dichtheitsprüfungen anordnen, wenn es dafür eine sachliche Rechtfertigung gibt, insbesondere, wenn das Grundstück der Grundstücksentwässerungsanlage in einem Gebiet mit hohem Fremdwasseranteil liegt oder konkrete Erkenntnisse vorliegen, dass die Grundstücksentwässerungsanlage etwa durch Wurzeleinwuchs, wiederholte Abflussstörungen oder Fehlanlüsse undicht ist.

§ 11

Sicherung gegen Rückstau

- (1) Gegen den Rückstau des Abwassers aus den öffentlichen Abwasseranlagen hat sich jede/r Grundstückseigentümer/in selbst zu schützen. Aus Schäden, die durch Rückstau entstehen, können Ersatzansprüche gegen die Stadt nicht hergeleitet werden. Der/die Grundstückseigentümer/in hat die Stadt außerdem von Schadenersatzansprüchen Dritter freizuhalten.
- (2) Rückstaeubebene ist die öffentliche Straßenoberfläche vor dem anzuschließenden Grundstück. Bei unter der Rückstaeubebene liegenden Räumen, z. B. Wohnungen, gewerbliche Räume, Lagerräume für Lebensmittel oder andere wertvolle Güter, ist das Niederschlagswasser mit einer automatisch arbeitenden Niederschlagswasserhebeanlage bis über die Rückstaeubebene zu heben und dann in die öffentliche Niederschlagswasseranlage zu leiten.

V. Schlussvorschriften

§ 12

Maßnahmen an der öffentlichen Niederschlagswasseranlage

Einrichtungen der öffentlichen Niederschlagswasseranlagen dürfen nur von Beauftragten der Stadt oder mit Zustimmung der Stadt betreten werden. Eingriffe an der öffentlichen Niederschlagswasseranlage ohne Zustimmung der Stadt sind unzulässig.

§ 13

Anzeigepflichten

- (1) Entfallen für ein Grundstück die Voraussetzungen des Anschlusses (§ 3 dieser Satzung), so hat der/die Grundstückseigentümer/in dies unverzüglich der Stadt mitzuteilen.
- (2) Gelangen gefährliche oder schädliche Stoffe in die zentrale Niederschlagswasseranlage, so ist die Stadt unverzüglich mündlich, anschließend zudem schriftlich, zu unterrichten.
- (3) Der/die Grundstückseigentümer/in hat Betriebsstörungen oder Mängel am Anschlusskanal oder der oberflächlichen Ableitung als Pflaster- oder begrünte Muldenrinne unverzüglich - mündlich, anschließend zudem schriftlich - der Stadt mitzuteilen.
- (4) Beim Wechsel des Eigentums oder Erbbaurechts an einem Grundstück hat der/die bisherige Grundstückseigentümer/in oder Erbbauberechtigte die Rechtsänderung unverzüglich der Stadt schriftlich mitzuteilen. Zu dieser Mitteilung ist auch der/die neue Grundstückseigentümer/in oder Erbbauberechtigte verpflichtet.

- (5) Wenn Art und Menge des Niederschlagswassers sich erheblich ändern so hat der/die Grundstückseigentümer/in oder der/die Nutzer/in dies unverzüglich der Stadt mitzuteilen.

§ 14 Altanlagen

- (1) Anlagen, die vor dem Anschluss an die öffentliche Niederschlagswasseranlage der Beseitigung des auf dem Grundstück anfallenden Niederschlagswassers dienen und die nicht als Bestandteil der angeschlossenen Grundstücksentwässerungsanlage genehmigt sind, hat der Grundstückseigentümer binnen zwei Monaten auf seine Kosten so herzurichten, dass sie für die Aufnahme oder Ableitung von Niederschlagswasser nicht mehr benutzt werden können.
- (2) Ist ein Grundstück nicht mehr zu entwässern, hat der Grundstückseigentümer den Anschluss zu schließen.

§ 15 Befreiung

- (1) Die Stadt kann von Bestimmungen dieser Satzung, soweit sie keine Ausnahme vorsehen, Befreiung erteilen, wenn die Durchführung der Bestimmungen im Einzelfall zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Befreiung mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist.
- (2) Die Befreiung kann unter Bedingungen und Auflagen sowie befristet erteilt werden. Sie steht unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs.

§ 16 Haftung

- (1) Für Schäden, die durch satzungswidrige Benutzung oder satzungswidriges Handeln entstehen, haftet der/die Verursacher/in. Dies gilt insbesondere, wenn entgegen dieser Satzung schädliche Niederschlagswässer oder sonstige Stoffe in die öffentliche Niederschlagswasseranlage eingeleitet werden. Ferner hat der/die Verursacher/in die Stadt von allen Ersatzansprüchen freizustellen, die andere deswegen bei ihr geltend machen.
- (2) Neben dem Verursacher haftet der Grundstückseigentümer für alle Schäden und Nachteile, die der Stadt durch den mangelhaften Zustand der Grundstücksentwässerungsanlage, ihr vorschriftswidriges Benutzen oder ihr unsachgemäßes Bedienen entstehen.
- (3) Mehrere Verursacher/innen haften als Gesamtschuldner/innen.
- (4) Bei Überschwemmungsschäden als Folge von
- a) Rückstau in der öffentlichen Niederschlagswasseranlage, z. B. bei Hochwasser, Wolkenbrüchen, Frostschäden oder Schneeschmelze,

- b) Betriebsstörungen, z. B. Ausfall eines Pumpwerkes,
- c) Behinderungen des Niederschlagswasserabflusses, z. B. bei Kanalbruch oder Verstopfung,
- d) zeitweiliger Stilllegung der öffentlichen Niederschlagswasseranlagen, z. B. bei Reinigungsarbeiten im Straßenkanal oder Ausführung von Anschlussarbeiten,

hat der/die Grundstückeigentümer/in einen Anspruch auf Schadenersatz nur, soweit die eingetretenen Schäden von der Stadt schuldhaft verursacht worden sind. Anderenfalls hat der/die Grundstückseigentümer/in die Stadt von allen Ersatzansprüchen freizustellen, die andere deswegen bei ihr geltend machen.

§ 17 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 10 Abs. 5 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes in der jeweils gültigen Fassung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen
1. § 4 Abs. 1 sein Grundstück nicht rechtzeitig an die öffentliche Niederschlagswasseranlage anschließen lässt;
 2. dem nach § 5 genehmigten Entwässerungsantrag die Anlage ausführt;
 3. § 6 den Anschluss seines Grundstücks an die öffentliche Niederschlagswasseranlage oder die Änderung der Entwässerungsgenehmigung nicht beantragt;
 4. § 7 Abwasser und Stoffe einleitet, die einem Einleitungsverbot unterliegen oder das nicht den Einleitungswerten entsprechen;
 5. § 9 Abs. 4 die Grundstücksentwässerungsanlage oder Teile hiervon vor der Abnahme in Betrieb nimmt oder Rohrgräben vor der Abnahme verfüllt.
 6. § 9 Abs. 5 die Entwässerungsanlage seines Grundstücks nicht ordnungsgemäß betreibt;
 7. § 10 Beauftragten der Stadt nicht ungehindert Zutritt zu allen Teilen der Grundstücksentwässerungsanlage gewährt;
 8. § 12 die öffentliche Schmutzwasseranlage betritt oder sonstige Maßnahmen an ihr vornimmt;
 9. § 13 seine Anzeigepflichten nicht oder nicht unverzüglich erfüllt;
 10. § 14 die Herrichtung von Altanlagen unterlässt.

- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000 Euro geahndet werden.

§ 18

Hinweis auf archivmäßige Verwahrung

Die DIN-Normen und sonstigen außerrechtlichen Regelungen, auf die in dieser Satzung verwiesen wird, sind bei der Stadt Langenhagen, Stadtentwässerung archivmäßig gesichert, verwahrt und können dort während der Dienststunden der Stadtverwaltung eingesehen werden.

§ 19

Übergangsregelung

- (1) Die vor Inkrafttreten dieser Satzung eingeleiteten Genehmigungsverfahren werden nach den Vorschriften dieser Satzung weitergeführt.

§ 20

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Langenhagen, 23.03.2016

Heuer
Bürgermeister